

Editorial:
Gaal ist überall!

RdU

Recht der Umwelt

Schwerpunkt

Umweltverfahren

Von Richtlinien, Verordnungen und geschützten Arten

Teresa Weber

UVP-G-Novelle 2023 (Teil 2)

Christian Baumgartner

**Chamäleon Umweltorganisation: Spektrum
ihrer Rechtsstellung in Umweltverfahren**

Nikolaus Handig

**Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes
vs Europarecht**

Gerhard Braumüller

Rechtsprechung

EuGH: Projekt „Heumarkt neu“

Wilhelm Bergthaler und Daniel Ennöckl

**VwGH: Kommt eine Autobahnerweiterung
einem „Bau“ gleich?**

Nadja Polzer

Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts vs Europarecht

Der Beitrag schnell gelesen

Stehen die Regeln über die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts im Einklang mit dem Europarecht? Ja, das war jüngst die Antwort des VwGH in seiner E vom 26. 1. 2023, Ra 2020/07/0068 – soweit sich diese Frage für ihn stellte. Anlass dafür war ein steirischer Fall, in dem ein italienisches Unternehmen die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts für den Bestand und Betrieb eines Wasserkraftwerks angestrebt hatte. Inhaber des dafür seit Jahrzehnten bestehenden, dinglich an ein Grundstück gebundenen Wasserbenutzungsrechts war es allerdings nicht. Es war daher auch nicht „bisher Berechtigter“ iSd § 21 Abs 3 WRG, der allein, folgt man dem Wortlaut

des Gesetzes, die „Wiederverleihung“ beanspruchen kann. Wasserberechtigt war ein anderes Unternehmen, das mit den Aktivitäten jenes Konkurrenten auch keineswegs einverstanden war.

Wasserrecht

Dienstleistungs-RL; Elektrizitätsbinnenmarkt-RL; GRC; WRRL

VwGH 26. 1. 2023, Ra 2020/07/0068

RdU 2023/86



Dr. GERHARD BRAUMÜLLER, Rechtsanwalt und Partner von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte.

Inhaltsübersicht:

- Rechtslage und Fall, Entscheidungen der Behörden und VwG
- Revision und Entscheidung des VwGH
- Ergebnis

A. Rechtslage und Fall, Entscheidungen der Behörden und VwG

Gem § 21 Abs 3 WRG können Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechts frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird der **Wiederverleihungsantrag** rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechts, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Stands der Technik erfolgt.¹

Ein **italienisches Unternehmen**² – unstrittig nicht „bisher Berechtigter“ – hatte 2018 um „Wiederverleihung“ des **Wasserbenutzungsrechts** für ein Wasserkraftwerk in der **Steiermark** angesucht: Die Wiederverleihung sei aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht auf den bisherigen Wasserberechtigten beschränkt, so die Begründung für diesen Schritt. Das Wasserbenutzungsrecht war bis 2020 befristet, der Antrag wäre daher rechtzeitig gewesen. Das wasserberechtigte österr Unternehmen war damit keineswegs einverstanden.³ Es wurde am Verfahren beteiligt, in allen Instanzen zutreffend gehört und sprach sich stets gegen die Wiederverleihung des Rechts an die AST aus.

§ 21 Abs 3 WRG sei – damit begründete die AST und spätere **RevWerberin vor dem VwGH** ihren Antrag ua – unions- und grundrechtskonform so auszulegen, dass die Wiederverleihung nicht nur dem bisher Wasserberechtigten zukommen könne. Sei eine solche Auslegung nicht statthaft, müsse diese Bestimmung unangewendet bleiben. Jedenfalls sei ein wettbewerbskonformes, faires, transparentes, nichtdiskriminierendes und objektives Bewilligungs- und Vergabeverfahren für das Wasserbenut-

zungsrecht durchzuführen. Die Wiederverleihungswerberin war offenbar der Auffassung, dass die Wiederverleihung – europarechtskonform – als „Vergabe des Wasserbenutzungsrechts“ in gewisser Form öffentlich auszuschreiben und das Recht dann einem der Bewerber, einem Bieter, „zuzuschlagen“ sei, ähnlich einer öffentlichen Auftragsvergabe.

Dem **bisherigen Wasserberechtigten** werde in Form der Option zur Wiederverleihung ein privilegierter Status eingeräumt. Das verstoße gegen Bestimmungen der Dienstleistungs-RL,⁴ eventuell gegen Art 49 AEUV (Recht auf freie Niederlassung), Art 106 AEUV (Bestimmungen über öffentliche und monopolartige Unternehmen), Art 16 GRC (unternehmerische Freiheit) und Art 20 GRC (Gleichheit vor dem Gesetz) sowie die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL.⁵

Parallel zum Verfahren in der Steiermark war auch in **Tirol** ein „**Wiederverleihungsverfahren**“ anhängig gemacht worden. Dasselbe italienische Unternehmen strebte dort für ein Wasserbenutzungsrecht an einem dortigen Kraftwerk mit gleicher Begründung eine Wiederverleihung an. Auch dort war es nicht „bisher Berechtigter“. Der Antrag wurde vom LH von Tirol als WasserrechtsBeh va mit der Begründung abgewiesen, das Unterneh-

¹ Vgl zu den Besonderheiten des Wiederverleihungsverfahrens und der Wiederverleihung sowie den Voraussetzungen dafür grundlegend *va Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz*³ (2020) § 21 K 14 ff und E 20 ff; *Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON*^{4,01} § 21 Rz 8 ff (Stand 1. 9. 2020, rdb.at); die bei *Braumüller/Gruber, Handbuch Wasserrecht*² § 21 E 45 ff wiedergegebene *Rspr und Weber in Kerschner, Wasserrechtsgesetz* (2022) § 21 Rz 14 ff; jeweils mwN.

² Auf dessen Nationalität und auf die des wahren Wasserberechtigten kommt es nicht an, das Verfahren hätte bei jedem AST, gleich welcher Nationalität, immer gleich ausgehen müssen.

³ Dem Verfahren hätte auch ein Kauf oder sonstiger rechtsgeschäftlicher Erwerb des Kraftwerks und des Grundes, an den das Wasserbenutzungsrecht gem § 22 WRG gebunden ist, durch den AST vorhergegangen sein können, daher auch ein Übergang des Wasserbenutzungsrechts. Das war aber nicht der Fall. Angestrebt war offenbar eine Art „feindliche Übernahme“ des Wasserbenutzungsrechts und (in der Folge) wohl auch der Wasserbenutzungsanlagen.

⁴ RL 2006/123/EG des EP und des Rates v 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABL L 2006/376, 36.

⁵ RL 2019/944 des EP und des Rates v 5. 6. 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL2012/27/EU, ABL L 2019, 158, 125.

men habe kein Antragsrecht auf Wiederverleihung. Dieses Verfahren endete dann schon vor dem LVwG Tirol mit der Zurückweisung des „Wiederverleihungsantrags“ gem § 103 WRG iVm § 13 Abs 3 AVG. Ausreichende Projektunterlagen und Angaben iSd Bestimmungen waren nach Auffassung des VwGH nicht beigebracht worden.⁶

Im **steirischen Fall** wies der LH der Steiermark den „Wiederverleihungsantrag“ demgegenüber mit der Begründung zurück, dass die ASt nicht „bisher Berechtigte“ und daher nicht legitimiert sei, einen Wiederverleihungsantrag zu stellen.⁷ An den ebenso wie in Tirol fehlenden Angaben und Projektunterlagen, die gem § 103 WRG verlangt sind, stieß sich die Beh nicht. Das war auch in Tirol erst vom VwG als für die Behandlung des Antrags hinderlich erkannt worden.

Die Beschwerde gegen diese E der WasserrechtsBeh wies das **steirische VwG** ab, eine Rev an den VwGH erklärte es mit formelhafter Begründung für nicht zulässig, daher ohne konkrete fallbezogene Erwägungen. Der **VwGH** ließ die Rev zutreffend zu: Bis zu dieser, seiner E v 26. 1. 2023, Ra 2020/07/0068 gab es evident keine Rspr zur Frage, ob die Regeln über das Wiederverleihungsverfahren, va die Regel, dass gem § 21 Abs 3 WRG nur der „bisher Berechtigte“ zur Antragstellung berechtigt ist,⁸ mit europarechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen sind.

B. Revision und Entscheidung des VwGH

Ursprünglich hatte sich die RevWerberin – wie gesagt – auch noch auf die **Dienstleistungs-RL** und die **Elektrizitätsbinnenmarkt-RL** gestützt, die allerdings nicht anwendbar sind. Denn die Dienstleistungs-RL bezieht sich – wie der 7. Senat richtig anmerkt – nicht auf die Erzeugung elektrischer Energie und damit insb nicht auf Regelungen über die Errichtung von Elektrizitätskraftwerken. Auf den behaupteten Verstoß gegen die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL kam die RevWerberin vor dem Höchstgericht nicht mehr substantiiert zurück. Sie konzentrierte sich auf Argumente zur **Niederlassungsfreiheit** nach Art 49 AEUV, zu den Regelungen über **öffentliche und monopolartige Unternehmen** nach Art 106 AEUV sowie auf die in der GRC verbrieften Grundrechte auf **Gleichbehandlung** nach Art 20 GRC und **unternehmerische Freiheiten** nach Art 16 GRC.

Der **VwGH** wies die Rev ab und begründete seine E in erster Linie mit Erwägungen auf Grundlage der – seit langem, teils seit jeher bestehenden – **wasserrechtlichen Ordnung** in Österreich. Dabei konnte er sich auf seine bisherige, weitgehend unbestrittene Rspr⁹ stützen:

Im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung und eines schonenden Umgangs mit der Ressource „Wasser“ unterliegt die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten in Österreich, und naturgemäß nicht nur hier, **besonderen wasserwirtschaftlichen Anforderungen**. Wasserrechtliche Bewilligungen zur Benutzung eines Gewässers sind gem § 21 WRG zwingend zu befristen. Wenn dieses Gebot missachtet wird, sind sie ex lege befristet. Damit können die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die aktuellen Anforderungen (etwa die Sicherung konkreter Umweltziele) in bestimmten Zeitabständen berücksichtigt werden, sei es, weil nach Ablauf der Befristung die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts beantragt wird oder jemandem ein (gänzlich) neues Recht erteilt werden soll.¹⁰ Jeweils ist es ua erforderlich, dass öffentliche Interessen nicht (relevant) beeinträchtigt werden (vgl in erster Linie §§ 12, 21 Abs 3 und 105 WRG).

Auf dieser Basis sind – dieser Aussage des 7. Senats ist ebenfalls nicht zu widersprechen – die Regeln über die Wiederverlei-

hung zu betrachten; va § 21 Abs 3 S 2 WRG, wonach nur dem „**bisher Berechtigten**“ ein **Anspruch** auf Wiederverleihung eines, nur eines schon ausgeübten Wasserbenutzungsrechts eingeräumt ist. Daraus sei wiederum abzuleiten, dass auch zur Antragstellung nur der „**bisher Berechtigte**“ befugt ist. Diese Erwägungen des VwGH sind auch deswegen konsequent und systemimmanent, weil er, besonders bei Antragstellung anfangs des dafür vorgesehenen Zeitraums, also rund fünf Jahre vor Ablauf der Befristung, sein bisheriges Recht noch für nicht unbeachtliche Zeit auszuüben berechtigt ist. Das ist ungeachtet weiterer beh Verfügungen (zB gem § 21a WRG) selbst dann bis dahin der Fall, wenn sein Wiederverleihungsantrag, wann immer, abgewiesen würde. Außerdem kann nur der „bisher Berechtigte“, das ist eben der aktuelle Inhaber des Wasserbenutzungsrechts, das Privileg dessen fiktiver Weitergeltung über die Befristung hinaus in Anspruch nehmen. Er verfügt ja, worauf der VwGH in der Folge noch zurückkommt, über die dafür nötigen Wasserbenutzungsanlagen. Ein Dritter hätte idR – ohne weiteres – keinen Zugriff darauf. Ein Dritter könnte aus der Stellung, die ein zeitgerechter Wiederverleihungsantrag mit sich bringt, also auch gar keinen Nutzen ziehen.

Das **WRG entscheidet** (vgl § 16 WRG) – wie der VwGH weiter ausführt – den Streit um das knappe Gut, die Ressource Wasser, **zugunsten desjenigen**, der sein **Wasserrecht früher als andere erworben** hat, im Rahmen des ihm gem § 13 Abs 1 WRG zugesprochenen Maßes der Wasserbenutzung und vorbehaltlich der Einräumung von Zwangsrechten. Als bestehendes Recht iSd § 16 WRG gilt nach § 21 Abs 3 letzter Satz WRG auch ein Wasserbenutzungsrecht, dessen Wiederverleihung beantragt wurde. Die Frage eines Widerstreits eines solchen Rechts mit anderen (geplanten) Wasserbenutzungen iSd § 17 WRG stellt sich damit nicht.

Die RevWerberin hatte vorgebracht, geeignete **Plätze zur Ausnutzung** der Wasserkraft in einer wirtschaftlich rentablen Art und Weise seien **in Österreich rar**. Das Potential, neue Wasserkraftwerke zu bauen, sei bereits gering und nehme stetig ab. Außerdem erlaube das Verschlechterungsverbot nach der WRRL (vgl §§ 30 a, 104 a WRG) nur ausnahmsweise den Bau neuer

⁶ LVwG Tirol 8. 6. 2020, LVwG-2019/26/2603–9.

⁷ So auch knapp zuvor *B. Raschauer/Ortner*, Wasserkraftwerke im Binnenmarkt, RdU 2019/80, 137.

⁸ Bei unbefangenen, erstem Blick auf den Gesetzestext wäre auch naheliegend, dass die Wiederverleihung zwar nur an den „bisher Berechtigten“ erfolgen könne, der ASt zum Antragszeitpunkt aber nicht wasserberechtigt sein müsse. Dieser Gedanke kann hier nicht weiterverfolgt werden. Nach wohl einhelliger Meinung müssen die Voraussetzungen für die Wiederverleihung im Allgemeinen und im Besonderen, dass die Wasserbenutzung unter Beachtung des Stands der Technik erfolgt, jedenfalls nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Sie müssen frühestens zum Entscheidungszeitpunkt gegeben sein, dazu, zu welchem spätesten Zeitpunkt das der Fall sein muss, werden unterschiedliche Auffassungen vertreten; siehe zu all dem va *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz Kommentar³ (2020) K 25 und E 31 bei § 21; *Bachler in Oberleitner/Berger*, WRG-ON^{4,01} § 21 Rz 11 (Stand 1. 9. 2020, rdb.at); näher *Braumüller/C. Gruber*, Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten – öffentliche Interessen und Stand der Technik, RdU 2019/81, 143 (146) je mwN.

⁹ Im Einzelnen möge diese Rspr dem hier besprochenen Erk entnommen werden; auf die im Vorfeld seiner E geführte Diskussion zu europarechtlichen Fragen iZm der „Wiederverleihung“ nach dem WRG 1959 ging er dabei explizit nicht ein; siehe va *B. Raschauer/Ortner*, Wasserkraftwerke im Binnenmarkt, RdU 2019/80, 137 und *Frommelt/Reidlinger*, Die Wiederverleihung im Lichte des Unionsrechts, RdU 2020/31, 58; am Rande auch *Braumüller/C. Gruber*, Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten – öffentliche Interessen und Stand der Technik, RdU 2019/81, 143.

¹⁰ Sollte beides für eine bestimmte Wasserbenutzung nicht angestrebt werden, hat die WasserrechtsBeh mit Vorkehrungen im Erlöschensfall gem § 29 WRG vorzugehen.

Kraftwerke unter enormen Anstrengungen und bei Vorliegen schwierig erreichbarer Voraussetzungen. Schließlich beschränkten Naturschutzgebiete, die Naturschutzgesetze der Länder und bestehende Wasserkraftwerke den Bau neuer Kraftwerke. Das WRG sei protektionistisch ausgestaltet, der andere Bewerber ausschließende Rechtsanspruch eines bisher Berechtigten auf Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts verhindere den Marktzutritt von Unternehmen anderer MS.

Die **Marktzutrittschranken**, mit denen sich die RevWerberin konfrontiert sieht, ergeben sich aber – damit kommt der VwGH zum Kern seiner Entscheidungsbegründung – nicht daraus, dass andere Bewerber von der Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts ausgeschlossen sind, denn das WRG **ermöglicht** den begehrten **Marktzutritt auf andere Weise**, erforderlichenfalls im Wege begleitender Enteignungen. Auch wenn § 21 Abs 3 WRG der RevWerberin folgend zu interpretieren wäre oder unangewendet bliebe, käme man – maW – zu keinem für sie besseren Ergebnis:

So könnte ein Interessent einen (regulären, nicht auf die Wiederverleihung gerichteten) **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb** einer (bestehenden) Wasserkraftanlage stellen. Denn dazu ist jedermann ermächtigt: Anders als in manchen anderen Verwaltungsmaterien (häufig im Baurecht) ist es nach dem WRG nicht erforderlich, dass der ASt Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft ist, die benutzt werden soll, um die angestrebte Befugnis auszuüben. Auch einer Zustimmung des Eigentümers bedarf es für die Antragstellung nicht, weil es die Enteignungsbestimmungen im WRG – grundsätzlich jedermann – ermöglichen, mit der Bewilligung den Zugriff auf die für die Ausübung des Wasserbenutzungsrechts erforderlichen Sachen und Rechte zu erhalten.

Das bestehende Wasserrecht des bisher Berechtigten, wenn sich der Antrag des Interessenten auf dessen Anlagen und die damit von ihm geübte Wasserbenutzung bezieht, hätte zwar nach § 16 WRG Vorrang, jedoch ausdrücklich vorbehaltlich des Erwerbs von Zwangsrechten (§§ 60 bis 72 WRG). Und §§ 63 und 64 WRG erlauben gerade auch die **Enteignung** von Liegenschaften und Bauwerken, Werken, Leitungen und Anlagen aller Art, außerdem die von bestehenden Wasserrechten und Wassernutzungen. Dem hatte die RevWerberin vorsorglich entgegengehalten, dass das regelmäßig kein gangbarer Weg wäre, weil ein Interessent schwerlich überwiegende öffentliche Interessen zugunsten der Enteignung in seine Waagschale werfen könnte.

Darauf kommt es aber nach dem Höchstgericht nicht an: Ließe man Anträge auf Wiederverleihung gem § 21 Abs 3 WRG durch andere als den bisher Berechtigten zu, stünden einander der Wiederverleihungsantrag des bisherigen Bewilligungsinhabers und der des hinzutretenden Interessenten gegenüber. In diesem Fall müsste man konsequenterweise § 17 WRG über den Widerstreit zwischen geplanten Wasserbenutzungen (analog) anwenden. Und auch in diesem Fall würde der Interessent regelmäßig nicht gegenüber dem bisher Berechtigten obsiegen, wie bei einem Enteignungsbegehren im Zuge eines Verfahrens, um erstmals ein Wasserbenutzungsrecht zu erlangen.

Darüber hinaus könnte selbst die von der RevWerberin angestrebte Zuerkennung des bisher von einem anderen ausgeübten Wasserbenutzungsrechts an einen neu auftretenden Interessenten im Wege einer „Wiederverleihung“ nach § 21 Abs 3 WRG nicht das für die Ausübung dieses Rechts schon faktisch (aber auch rechtlich) erforderliche Eigentum (oder eine sonstige Verfügungsbefugnis) an den betreffenden Liegenschaften oder Betriebsanlagen überwinden oder ersetzen: Nach § 22 Abs 1 WRG

ist bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen das Wasserbenutzungsrecht mit dem Eigentum der jeweiligen Betriebsanlage oder Liegenschaft verbunden (und nicht umgekehrt). Eigentümer der betreffenden Betriebsanlage oder Liegenschaft ist in dieser Situation daher regelmäßig derjenige, dem das Wasserbenutzungsrecht bislang zugekommen ist, und nicht der neu aufgetretene Interessent, dem dieses Recht nach der Argumentation der RevWerberin „wiederverliehen“ werden soll.

Der Interessent wäre damit – genauso wie im gesetzlich ohnehin möglichen Fall eines (regulären) Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb einer Wasserkraftanlage – darauf angewiesen, die Voraussetzungen für eine Enteignung des bisherigen Wasserberechtigten zu erfüllen, andernfalls könnte ihm das Wasserbenutzungsrecht auch nicht im Wege eines „Wiederverleihungsverfahrens“ zuerkannt werden. Aus der von der RevWerberin angestrebten Zulassung ihres Antrags auf Wiederverleihung iSd § 21 Abs 3 WRG ergäben sich also – wie der VwGH seine Argumentation abrundet – keine Vorteile im Vergleich zu einer mit einem Enteignungsbegehren verbundenen Neubeantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb einer Wasserkraftanlage. Eine **abweichende Auslegung oder Nichtanwendung** des § 21 Abs 3 WRG wäre somit **nicht geeignet**, eine (behauptete) **Unions- oder Grundrechtswidrigkeit zu beseitigen**.

Der VwGH schließt damit, dass die behaupteten Marktzutrittschranken (und die daraus abgeleitete Verletzung der Niederlassungsfreiheit nach Art 49 AEUV, der Regelungen über öffentliche und monopolartige Unternehmen nach Art 106 AEUV sowie ihrer Grundrechte nach Art 16 und 20 GRC) demnach nicht Folge der Regelung über die Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten nach § 21 Abs 3 WRG, sondern vielmehr in den Eigentumsverhältnissen an den aktuell für die Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft genutzten Liegenschaften begründet sind. Gerade das **Eigentum** ist aber selbst auch durch Art 17 GRC **unionsgrundrechtlich geschützt**, wobei die Regelungen über Zwangsrechte des WRG zur Verfolgung öffentlicher Interessen – wie bspw die Verhinderung einer Verschwendung von Wasser oder das Ziel der möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft (vgl § 105 Abs 1 lit h und i WRG) – ohnehin auch einen Eingriff in entgegenstehende Eigentumsrechte ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hielt es der GH auch nicht für nötig, an den VfGH oder den EuGH heranzutreten.

C. Ergebnis

Damit hat die Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten österr Prägung gem § 21 Abs 3 WRG eine ernst zu nehmende Prüfung aus europarechtlicher Sicht bestanden. Ein parallel zu den Verwaltungsverfahren von der EK zu den österr Regeln über die Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren¹¹ wurde mittlerweile ebenfalls eingestellt.

¹¹ INFR (2018) 4185, Beschluss der GD Binnenmacht, Industrie, Unternehmertum und KMU vom 23. 9. 2021.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Dr. Gerhard Braumüller ist Rechtsanwalt und Partner von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte.
Kontaktadresse: Kalchenberggasse 1, 8010 Graz
Tel: +43 (316) 830 550
E-Mail: gerhard.braunmueller@kcp.at
Internet: www.kcp.at

VOM SELBEN AUTOR ERSCHIENEN

Braumüller, Verschlechterungsverbot – noch strikter? *ecolex* 2022, 662.
Braumüller/Ch. Gruber, Handbuch Wasserrecht, 2. Auflage (2022).

Braumüller/Ch. Gruber, Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten – öffentliche Interessen und Stand der Technik, *RdU* 2019/81, 143.

Braumüller, Wasserkraftwerke und Wiederverleihung, *RdU-U&T* 2016/27.

Braumüller, Negativer Kompetenzkonflikt in Entschädigungsangelegenheiten gelöst? *ecolex* 2015, 716.

HINWEIS

Der Autor war in den dazu geführten wasserrechtlichen Verfahren einschließlich des Verfahrens vor dem VwGH anwaltlicher Vertreter der mitbet Partei.